



Regierungsratsbeschluss vom 28. Januar 2020

Liegenschaft Rheingasse 57 in Basel - Eintragung ins Kantonale Denkmalverzeichnis

P200066

1. Der Regierungsrat genehmigt den Vertrag betreffend Eintragung der Liegenschaft Rheingasse 57 in das Kantonale Denkmalverzeichnis. Er ist mit Rechtsmittelbelehrung zu publizieren.

Begründung

Seit der Revision des kantonalen Denkmalschutzgesetzes im Jahr 2013 ist die vertragliche Vereinbarung der Eintragung ins Denkmalverzeichnis der Regelfall und tritt an die Stelle der Eintragung durch Verfügung. Neben der Eintragung ins Denkmalverzeichnis wird im Vertrag hauptsächlich der Schutzzumfang festgelegt. Mit Vertragsunterzeichnung verzichtet die Eigentümerschaft nach gängiger Praxis auf die Geltendmachung einer Entschädigung aus materieller Enteignung.

Gestützt auf § 15 des kantonalen Denkmalschutzgesetzes genehmigt der Regierungsrat den Vertrag betreffend Eintragung der Liegenschaft Rheingasse 57 ins Denkmalverzeichnis. Die genannte Liegenschaft ist ein materielles Geschichtszeugnis und stellt wegen ihres hohen geschichtlichen, insbesondere bau-, kultur- und kunsthistorischen Zeugniswerts ein Baudenkmal im Sinne des Gesetzes über den Denkmalschutz dar. Öffentliche oder private Interessen, die einer Unterschutzstellung entgegenstehen, liegen nicht vor.

